

Online-Seminar „Alles was Recht ist!“

AM 24.01.2025

RECHTSANWALT GUNNAR SCHLEY
VON KGS RECHTSANWÄLTE

FÜR

BUNDESFORUM KINDER- UND JUGENDREISEN E.V.

„Alles was Recht ist!“

1. Die Aufsichtspflicht

1.1 Typische Problemfälle

2. Hausrecht

3. Arbeitszeiterfassung

4. Hinweisgeberschutzgesetz

5. Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)

6. Barrierefreiheitsstärkungsgesetz (BFSG)

7. NIS-2-Umsetzungs- und Cybersicherheitsstärkungsgesetz (NIS2UmsuCG)

1. Die Aufsichtspflicht

Begriffsbestimmung

Personensorge:

- Obliegt im Regelfall den Eltern.
- Umfasst unter anderem die Pflege, Beaufsichtigung und Erziehung des Kindes sowie das Aufenthaltsbestimmungsrecht.
- Die Eltern haben mit der Personensorge auch eine Fürsorgepflicht für das Kind.

Begriffsbestimmung

Fürsorgepflicht:

- Angemessene Versorgungsleistung, deren Ausbleiben zu einer Schädigung der Kinder führt.
- Verletzung der Fürsorgepflicht ist strafbar, § 171 StGB
- Teil der Fürsorgepflicht ist die Aufsichtspflicht

Begriffsbestimmung

Aufsichtspflicht:

- Kann durch Vertrag auf geeignete Dritte übertragen werden
- Übertragung auch konkludent möglich
- Keine Formvorschriften für Übertragungsvertrag.
- In der Buchung einer Pauschalreise mit Bezeichnung Kinder- oder Jugendreise, welche Betreuung beinhaltet, ist die Übertragung der Aufsichtspflicht auf den Reiseveranstalter zu sehen.

Begriffsbestimmung

Aufsichtspflicht:

- Übertragung sowohl wenn Jugendlicher bucht als auch bei Vertrag zugunsten Dritter

Eine vertragliche Übernahme der Aufsichtspflicht ist anzunehmen, wenn es sich um eine weitreichende Obhut von längerer Dauer und weitgehender Einwirkungsmöglichkeit handelt

(BGH NJW 1968, 1874).

Begriffsbestimmung

Aufsichtspflicht:

- Übertragung der Aufsichtspflicht von Reiseveranstalter auf Betreuer/Teamer vor Ort
- Per Dienstvertrag oder durch Übernahme eines Ehrenamtes

- Aufsichtspflicht endet mit der Volljährigkeit
- Aufsichtspflicht bei Jugendlichen 16+ stark eingeschränkt

Begriffsbestimmung

Aufsichtspflicht:

- Auch minderjährige Jugendliche können Betreuer/Teamer sein (mit elterlicher Genehmigung)
- Rechtsfolgen einer Aufsichtspflichtverletzung sind gesetzlich geregelt.
- Z.B.: Wenn aufsichtsbedürftige Person Dritten Schaden zufügt, Haftung des Aufsichtspflichtigen nach § 832 BGB
- Aufsichtspflicht ist jedoch nicht genau gesetzlich definiert

Umfang der Aufsichtspflicht

Gesetzliche Grundlage/Konkretisierung: JuSchG, BGB, StGB

Zwei Schutzzwecke:

- Der Schutz der Minderjährigen vor Schäden aller Art, die ihnen durch sie selbst oder durch Dritte entstehen können
- Der Schutz außenstehender Dritter vor Schäden, die diesen von den Minderjährigen zugefügt werden können

.

Umfang der Aufsichtspflicht

BGH zum Umfang der elterlichen Aufsichtspflicht:

*„Nach ständiger Rechtsprechung des erkennenden Senats bestimmt sich das Maß der gebotenen Aufsicht nach Alter, Eigenart und Charakter des Kindes sowie danach, was den Aufsichtspflichtigen in ihren jeweiligen Verhältnissen zugemutet werden kann. Entscheidend ist, was verständige Aufsichtspflichtige nach vernünftigen Anforderungen unternehmen müssen, um die Schädigung Dritter durch ein Kind zu verhindern. Dabei kommt es für die Haftung nach § 832 BGB stets darauf an, ob der Aufsichtspflicht **nach den besonderen Gegebenheiten des konkreten Falles** genügt worden ist.“* (BGH vom 20.03.2012 – VI ZR 3/11)

Der konkrete Umfang der Aufsichtspflicht ist immer abhängig von den konkreten Umständen des Einzelfalles.

Umfang der Aufsichtspflicht

- Pflicht, die konkreten Umstände zu ermitteln
- Umfangreiche Informationen sammeln über persönliche Umstände der Teilnehmer, Verhältnisse vor Ort, Besonderheiten und Gefahrenquellen der Umgebung, Risiken der geplanten Aktivitäten.
- In der Regel vor Reisebeginn
- Betreuer/Teamer müssen die Informationen nutzen
- Trotz Einzelfallabhängigkeit: Es lassen sich Grundsätze aufstellen

Grundsätze Umfang der Aufsichtspflicht

- Je gefährlicher die Umgebung ist, desto größer ist der Umfang der Aufsichtspflicht
- Je gefährlicher die Aktivität, desto größer ist der Umfang der Aufsichtspflicht
- Je gefährlicher die Umstände, desto größer ist der Umfang der Aufsichtspflicht
- Je höher das Verhältnis der Gruppe zu Betreuern, desto geringer sind die Anforderungen an die Aufsichtspflicht
- Umso mehr zu beaufsichtigende Minderjährige durch vorangegangenes Verhalten negativ aufgefallen sind, desto größer ist der Umfang der Aufsichtspflicht
- Je jünger die zu beaufsichtigenden Personen sind, desto größer ist der Umfang der Aufsichtspflicht
- Je höher die geistige Entwicklung der zu beaufsichtigenden Personen ist, desto geringer ist der Umfang der Aufsichtspflicht

Umfang der Aufsichtspflicht

- Wird begrenzt durch gewollte Eigenverantwortlichkeit der Jugendlichen
- Tendenz, Heranwachsenden mehr Verantwortung zu übertragen
- Dadurch wird mehr Risiko akzeptiert

- Aufsichtsperson muss Situation selbst beherrschen können
- Keine Bootsfahrt mit schwimmunfähigen Betreuern

Die drei Kernelemente der Aufsichtspflicht

- Nicht zu Schaden kommen und keinen Schaden anrichten
- Wissen über Aufenthaltsort und derzeitiges Tun
- Vorhersehbare Gefahren vorausschauend erkennen und präventiv wirken

Fallbeispiele Aufsichtspflicht

Ein knapp 9-jähriges, normal entwickeltes Kind, das im Freien spielt, muss sich nicht im unmittelbaren Aufsichtsbereich aufhalten, der ein jederzeitiges Eingreifen des Aufsichtspflichtigen ermöglicht. Vielmehr ist der Aufsichtspflicht Genüge getan, wenn sich der Aufsichtspflichtige über das Tun und Treiben in groben Zügen einen Überblick verschafft.

(BGH in NJW 1984, S. 2574)

Fallbeispiele Aufsichtspflicht

Es stellt keine Verletzung der Aufsichtspflicht dar, wenn ein zehnjähriger Schüler beim Ferienlager im Nichtschwimmerbecken einen Ertrinkungsunfall erleidet. Gerade der Aufenthalt in einem Ferienlager ohne Anwesenheit der Eltern nur unter Betreuung durch junge Erwachsene soll die Erziehung zur Selbständigkeit in besonderem Maße fördern. Hier genügt es bei einem Schwimmbadbesuch, dass die Betreuer sich an Schwerpunkten aufhalten und freiwillige Gruppen von Kindern um sich scharen, denen sich jedes Kind nach seinem Belieben anschließen kann, auch wenn es hierdurch ermöglicht wird, dass sich einzelne oder mehrere Kinder einer Überwachung und Kontrolle entziehen können. Wenn zu der Gruppe auch Nichtschwimmer gehören, müssen die Betreuer durch Anweisung und Kontrolle sicherstellen, dass keines der Kinder das Schwimmerbecken benutzt.

(OLG Koblenz – 1 U 1278/90 – Urteil vom 02.02.94)

Fallbeispiele Aufsichtspflicht

Die Anforderungen an die Aufsichtsführung erhöhen sich bei der bekannten Neigung eines Jugendlichen zu Schwarzfahrten mit dem PKW.

(OLG München, ZfS 1994, 292)

Fallbeispiele Aufsichtspflicht

Der Leiter eines Jugendlagers haftet, wenn er 7-jährigen Kindern den Gebrauch gekaufter Fahrtenmesser ermöglicht, für die hieraus resultierenden Schäden.

(OLG München, VersR 1979, 747)

Fallbeispiele Aufsichtspflicht

Die Betreuer eines Pfadfinderlagers, die den ihnen anvertrauten Jugendlichen im Alter von 10 bis 13 Jahren zeitweise unbeaufsichtigten Ausgang erlauben, genügen der ihnen obliegenden Aufsichtspflicht nicht schon durch eine allgemeine Belehrung zu Beginn des Ferienlagers, keine strafbaren Handlungen zu begehen, der keine konkreten Weisungen, Nachfragen oder Kontrollen hinsichtlich der unbeaufsichtigten Zeiträume folgen.

(LG Landau i.d.Pf., Urteil vom 16.06.2000 – 1 S 105/00)

Fallbeispiele Aufsichtspflicht

„Der Kläger war zum Unfallzeitpunkt sechzehn Jahre und knapp acht Monate alt, stand also gut sechzehn Monate vor Eintritt der Volljährigkeit. Von einem Jugendlichen in diesem Alter ist zu erwarten, dass er die Gefahren, die beim Holzhacken bestehen – unabhängig von der Frage, wie lang der Axtstiel ist – kennt und sich dementsprechend verhält. Das Holzhacken ist zwar durchaus eine gefährliche Tätigkeit. Die dabei einzuhaltenden Verhaltensmaßregeln sind jedoch sehr einfach und jedermann unmittelbar einleuchtend. Bei einem Jugendlichen im Alter des Klägers muss nicht mehr befürchtet werden, dass er diese Verhaltensmaßregeln in so grober Weise missachtet, wie er dies vorliegend getan hat, so dass eine ständige Beaufsichtigung beim Holzhacken nicht verlangt werden kann.“

(LG Bielefeld, Urteil vom 16.10.2007, Az. 2 O 228/07)

Auswahl der Betreuer

- Aufsichtspflicht wird auf Reiseveranstalter und dann auf Betreuer vor Ort übertragen
- Betreuer sind dem Veranstalter Erfüllungsgehilfen, Zurechnung des Verhaltens § 278 BGB
- Auswahl ungeeigneter Betreuer kann Aufsichtspflichtverletzung sein
- Ebenso bei keiner Ablösung falls Ungeeignetheit später zutage tritt
- Erweitertes Führungszeugnis wird empfohlen
- Keine Vorschrift, dass Betreuer pädagogische Ausbildung benötigen – aber empfohlen!
- Betreuer sollte Erste-Hilfe-Schein haben, auch speziell für Kinder

Die Haftung des Aufsichtspflichtigen

- Gemäß §§ 823, 832 BGB haftet der Aufsichtspflichtige Dritten gegenüber für Schäden, die der zu beaufsichtigende Minderjährige verursacht.
- Verschulden des Aufsichtspflichtigen ist Voraussetzung = Aufsichtspflichtverletzung
- Selten vorsätzlich, regelmäßig fahrlässig = Außerachtlassen der erforderlichen Sorgfalt eines durchschnittlichen Betreuers
- Beweislastumkehr trifft Betreuer
- Mitschuld des Minderjährigen möglich, § 828 BGB.

Haftung des Reiseveranstalters vermeiden

Haftung durch AGB beschränken:

Der Reiseveranstalter kann unter den Voraussetzungen des § 651 p BGB seine Haftung auf das Dreifache des Reisepreises beschränken.

Haftung des Reiseveranstalters vermeiden

Vom Kündigungsrecht Gebrauch machen:

In extremen Fällen sollte der Reiseveranstalter von seinem Kündigungsrecht Gebrauch machen.

Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, welcher unter Berücksichtigung der Gesamtumstände und Abwägung der wechselseitigen Interessen die Fortsetzung der Reise unzumutbar macht.

Ein wichtiger Grund kann vorliegen in folgenden Fällen:

- Nachhaltiges Nichtbefolgen der Anordnungen des Betreuers
- Verstoß gegen gesetzliche Bestimmungen (Alkoholkonsum, Drogenkonsum, Begehung von Straftaten wie Diebstahl, Beleidigung anderer Teilnehmer)
- Unzulässiges Sexualverhalten

In der Regel setzt eine fristlose Kündigung eine Abmahnung voraus, Ausnahme bei gravierender Störung des Vertrauensverhältnisses.

Haftung des Reiseveranstalters vermeiden

Reise richtig vorbereiten:

Informationen einholen über Teilnehmer, Reiseziel, Begleitumstände

Gefahrenquellen suchen und beseitigen

Gefahrenquellen suchen, beseitigen oder Teilnehmer aufklären

Verhaltensregeln aufstellen

Aufstellen, kommunizieren, durchsetzen

1.1 Typische Problemfälle

Alkohol

- Alkohol + Jugendliche = Probleme!
- Jugendliche sind unerfahren, kennen ihre Grenzen nicht, müssen sich beweisen
- Schon der bloße Konsum von Alkohol durch Jugendliche kann verbotene Handlung sein
- Betrunkene Jugendliche stellen eine Gefahr für sich und andere dar
- Ab 16 Jahren dürfen Jugendliche in Deutschland Bier und Wein (aber keine branntweinhaltigen Getränke) konsumieren, § 9 JuSchG.
- Alkoholexzesse sind auf jeden Fall zu unterbinden!
- Europäischer Jugendschutzatlas informiert über die Rechtslage in anderen EU-Staaten

Rauchen von Tabak

- Rauchen ist nach deutscher Rechtslage für Minderjährige verboten, § 10 JuSchG.
- An die deutsche Rechtslage auch im Ausland beachten.
- Durchsetzen des Verbots.
- Besuche von Shisha-Bars verhindern.

Konsum von Drogen

Keinen Drogenkonsum tolerieren, keine Ausnahme bei *Legal Highs*.

Rechtfertigt sofortige Kündigung des Reisevertrags.

„Der Drogenkonsum von Teilnehmern einer Jugendreise berechtigt den Reiseveranstalter zu einer fristlosen Kündigung, wobei eine Abmahnung entbehrlich ist.“

(AG Bielefeld v. 13.11.1998 42 C 732/98)

Teilweise drakonische Strafen im Ausland, auch für Minderjährige.

Dampfen und E-Zigaretten

E-Zigaretten sind für Jugendliche unter 18 Jahren verboten, dies gilt auch wenn die konsumierten Liquids kein Nikotin enthalten.

Dieses Verbot sollte konsequent durchgesetzt werden.

Aufenthalt in Gaststätten

Reiseteilnehmer unter 16 Jahren dürfen sich nur in Begleitung oder zwischen 5 und 23 Uhr, um ein Getränk oder eine Mahlzeit zu sich zunehmen, in Gaststätten aufhalten, § 4 JuSchG.

Der Ausnahmetatbestand in § 4 Abs. 2 JuSchG, wonach diese Regelung nicht gilt, wenn die Kinder oder Jugendlichen sich „auf Reisen“ befinden ist eng auszulegen.

Tanzveranstaltungen

In DE: unter 16 nur in Begleitung öffentliche Tanzveranstaltungen besuchen.

Ab 16 Jahren: Alleine nur bis 24 Uhr

Betreuer = erziehungsbeauftragte Person (geeigneter Begleiter)

Reiseveranstalter müssen selbst für Einhaltung des Jugendschutzes sorgen, keine Delegation der Verantwortung auf Discotheken-Betreiber

Regelungen im Ausland beachten

Filmvorführungen

Minderjährigen ist Besuch öffentlicher Filmvorführungen nur eingeschränkt gestattet, § 11 JuSchG.

Richtlinien der Freiwilligen Selbstkontrolle FSK beachten!

Deutsche Vorschriften auch im Ausland beachten!

Medizinische Notfälle und Medikamente

Keine eigenmächtige Verabreichung von Medikamenten

Gilt auch für alltägliche Medikamente wie Schmerztabletten u.ä.

Aber: Betrauung von Medikamentenabgabe möglich

Medizinische Notfälle und Medikamente

Dann vor der Reise schriftlich abklären:

- Verabreichungsform
- Dosierung
- Zeit der Einnahme
- Informationen über Risiken und Nebenwirkungen
- Wechselwirkungen (auch mit Alkohol)
- -Vorgeschriebene Lagerung der Medikamente
- Name des behandelnden Arztes, seine Telefonnummer und Kontaktdaten

Medizinische Notfälle und Medikamente

Sind zwei Eltern sorgeberechtigt, sollte von beiden eine Unterschrift vorliegen!

Arzt/Krankenhaus nur mit Zustimmung des Teilnehmers

Weigert sich der Minderjährige trotz Notwendigkeit: Eltern informieren

Bei Notsituation: Krankenhauseinweisung gegen den Willen notwendig!

„Ein Betreuer einer Jugendgruppe muss eine erkrankte 15-jährige Reisende nur dann gegen ihren Willen in ein Krankenhaus einweisen lassen, wenn eine akute Notsituation vorliegt“ (LG Halle, 19.04.2002, 2 T 313/01)

Personenbezogene Daten an Arzt herausgeben = DSGVO-konform

Hygiene

- Aufsichtspflicht beinhaltet: auf Hygiene achten
- (insbesondere Waschen, Zähne putzen und Wechsel der Kleidung).
- Mangelnde Hygiene in Gruppenunterkünften kann ein Gesundheitsrisiko werden.
- Bereits erkrankte Teilnehmer müssen eventuell von der Gruppe getrennt und gesondert betreut und untergebracht werden.

Ernährung

- Verpflegung ist in der Regel Bestandteil der Reiseleistungen
- Geschuldete Mahlzeiten müssen angeboten werden
- Aufsichtspflicht beinhaltet auf regelmäßige Ernährung zu achten
- Problem des „Wetthungers“ durch Gruppendruck, Betreuer müssen sensibilisiert sein

Mobbing einzelner Teilnehmer

- Aufsichtspflicht beinhaltet Mobbing zu unterbinden
- Einzelne Teilnehmer schützen
- Auf Gruppe einwirken

Recht am eigenen Bild und Social Media

§ 22 S. 1 KUG lautet: *„Bildnisse dürfen nur mit Einwilligung des Abgebildeten verbreitet oder öffentlich zur Schau gestellt werden.“*

Sogenanntes Recht am eigenen Bild

Gilt für Fotos und Videos

Verbreiten oder öffentlich zur Schau stellen liegt unzweifelhaft vor, bei Verbreitung über Instagram, TikTok, Facebook oder WhatsApp

Recht am eigenen Bild und Social Media

Gefahr der Verbreitung gegen den Willen der betroffenen Person

Gefahr dass Social Media bzw. Gruppen-Chats genutzt werden für Mobbing

Recht am eigenen Bild und Social Media

Gefahr: Erstellung und Verbreitung kinder- und jugendpornografischen Materials

Auch gegen den Willen der abgebildeten Personen

Hohe Strafrahmen + Hohe Schadensersatzsummen

Schaden bei betroffenen Minderjährigen immens, teilweise existenzgefährdend

Aufsichtspflicht: Im Rahmen der Möglichkeiten solches Verhalten erkennen und unterbinden

Recht am eigenen Bild und Social Media

Für Werbezwecke und Selbstdarstellung des Reiseveranstalters:

Empfehlung: Keine Originalaufnahmen echter Teilnehmer verwenden

Dies geht nur mit Zustimmung (Bilder sind personenbezogene Daten i.S.d. DSGVO)

Zustimmung kann widerrufen werden

Besser: Stockfotos verwenden

Datenschutz und Kinderfotos

- Fotos auch als personenbezogene Daten geschützt
- Notwendigkeit der Einwilligung der Eltern für Aufnahme und Präsentation von Kinderfotos
- Vorsichtsmaßnahmen für die Veröffentlichung von Fotos in sozialen Netzwerken, auch bei privaten Aufnahmen
- Möglichkeit des jederzeitigen Widerrufs der Einwilligung durch die Eltern

DSGVO bei Kindern und Jugendlichen

- Informationspflicht bei Datenerhebung und Einholung der Einwilligung
- Einwilligung ab 16 Jahren
- Sonst Einwilligung/Zustimmung der Eltern erforderlich

Sexuelle Handlungen

Für Jugendliche ist Sex das beherrschende Thema

Jugendreisen verleiten zu sexuellen Abenteuern.

Dies bringt für die Betreuer erhebliche Probleme mit sich.

Ein Problemfeld betrifft sexuelle Beziehungen zwischen teilnehmenden Minderjährigen.

Ein zweites Problemfeld betrifft sexuelle Beziehungen zwischen Betreuern und Teilnehmern.

Sexuelle Handlungen

Strafbarkeit richtet sich nach Alter

Jede sexuelle Handlung an oder vor Kindern **unter 14 Jahren** ist strafbar.

Kinder **unter 14 Jahren** nicht strafmündig

Haben **14 bis 17 Jahre** alte Personen **miteinander** Sex, so ist dies **erlaubt**.

14 bis 17 Jahre + 18 bis 20 Jahre = strafbar, wenn Gegenleistung in Form von Geld oder Geschenken gewährt wurde.

16 bis 17 Jahre + über 21 = strafbar, wenn Gegenleistung in Form von Geld oder Geschenken gewährt wurde.

14 bis 15 Jahre + über 21 = strafbar bei Ausnutzung der fehlenden sexuellen Selbstbestimmung oder wenn Gegenleistung gewährt wurde.

Sex mit Personen **über 18** Jahren ist nicht strafbar.

Sexuelle Handlungen

§ 174 StGB Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen:

Strafbar, wer an Personen unter 16 Jahren, die ihm zur Erziehung, zur Ausbildung oder zur Betreuung in der Lebensführung anvertraut wurden, sexuelle Handlungen vornimmt.

Irrelevant, ob das besondere Abhängigkeitsverhältnis ausgenutzt wurde oder nicht.

Bei sexuellen Kontakten zwischen Betreuern und Teilnehmern unter 16 Jahren *kann* dieser Tatbestand erfüllt sein.

Sexuelle Handlungen

§ 180 StGB Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger:

Insbesondere das Gewähren oder das Verschaffen von Gelegenheiten von sexuellen Handlungen einer Person unter 16 Jahren an oder vor einem Dritten oder eines Dritten an einer Person unter 16 Jahren kann schnell durch Betreuer auf einer Jugendreise verwirklicht werden.

Zustandekommen von sexuellen Handlungen mit Jugendlichen unter 16 Jahren verhindern!

Die Betreuer dürfen keinen Vorschub leisten, es nicht zulassen, erlauben oder sonst irgendwie Gelegenheit dafür schaffen.

Das Erlauben von gemischt-geschlechtlichen Übernachtungszelten oder Zimmern kann bereits eine Tatbestandsverwirklichung sein.

Jungen und Mädchen sollten daher generell getrennt untergebracht werden!

Weitere Einzelfragen

Dürfen Jugendliche alleine unterwegs sein, also ohne Gruppe oder Aufsicht?

Prinzipiell ja, aber vernünftige Begrenzung sein

Keine längeren Ausflüge an weit entfernte Ziele

Der Betreuer, sollte immer wissen, wo ungefähr der Jugendliche sich aufhält.

Eine Zustimmungserklärung der Eltern ist zu empfehlen, sollte vor der Reise eingeholt werden.

Weitere Einzelfragen

Sind spezielle Zustimmungserklärungen der Personensorgeberechtigten für bestimmte Aktivitäten notwendig?

Zustimmung zu Aktivitäten aus Reisebeschreibung gilt als erteilt durch Buchung

Aber: Zustimmung für gefahrgeneigte Aktivitäten immer von Vorteil.

Die Zustimmung sollte schriftlich erfolgen und vor der Reise eingeholt werden.

Weitere Einzelfragen

Darf man Jugendliche bei Abbruch der Reise allein nach Hause fahren lassen?

Wird ein Jugendlicher von einer betreuten Jugendreise nach Hause geschickt oder bei Abbruch aus anderen Gründen:

Unbegleitete Rückreise grundsätzlich erlaubt.

Aber immer Rücksprache mit den Sorgeberechtigten!

Weitere Einzelfragen

Ist eine Einverständniserklärung der Sorgeberechtigten notwendig zur Einreise in andere Länder?

Eine Reisevollmacht der Sorgeberechtigten ist zu empfehlen

Diese auf Englisch oder in Landessprache

Fazit zu Kinder und Jugendreisen

- Jugendliche auf Reisen stellen immer eine Gefahr für sich und andere dar.
- Die Aufsichtspflicht ist der Dreh- und Angelpunkt der Haftung
- Sie ist nicht gesetzlich definiert sondern immer einzelfallabhängig.
- Um Haftungsrisiken in diesem Bereich zu minimieren sollte der Reiseveranstalter verantwortungsbewusst und vorausschauend agieren und vor allem gutes Personal als Betreuer einsetzen.
- Die Wahl der übrigen Vertragspartner wie Busunternehmer und Hoteliers sollte sorgfältig erfolgen.
- Hat der Reiseveranstalter und haben die Betreuer alles Zumutbare unternommen um Gefahren für die Teilnehmer einer Jugendreise zu bannen und die Aufsichtspflicht korrekt auszuüben, so sollten sie im Regelfall von Haftung verschont bleiben.

Fragen zu Kinder und Jugendreisen?

2. Hausrecht

Was ist das Hausrecht?

Die Entscheidungsgewalt darüber, wem der Zutritt zu einem bestimmten Gebäude oder Grundstück erstattet wird und wem nicht

- Ausübung durch: Eigentümer/Besitzer; Mitarbeiter*innen mit Bevollmächtigung

§ 903 S. 1 BGB

„Der Eigentümer einer Sache kann, soweit nicht das Gesetz oder die Rechte Dritter entgegenstehen, mit der Sache nach Belieben verfahren und andere von jeder Einwirkung ausschließen.“

Hausrecht

Grundsatz: Freie Entscheidung darüber, wem Zutritt gestattet wird und mit wem Beherbergungsverträge abgeschlossen werden.

Ausnahme:

- Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG)
- Diskriminierungsverbot aus Art. 3 Abs. 1 GG

Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG)

§ 1 AGG

Ziel des Gesetzes ist, Benachteiligungen aus Gründen der **Rasse** oder wegen der **ethnischen Herkunft**, des **Geschlechts**, der **Religion** oder **Weltanschauung**, einer **Behinderung**, des **Alters** oder der **sexuellen Identität** zu verhindern oder zu beseitigen.

§ 2 Abs. 1 Nr. 8 AGG

Benachteiligungen aus einem in § 1 genannten Grund sind nach Maßgabe dieses Gesetzes unzulässig in Bezug auf: **den Zugang zu und die Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen**, die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen, einschließlich von Wohnraum.

-> Eine Benachteiligung aufgrund der politischen Einstellung ist davon nicht erfasst.

Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG)

§ 20 Abs. 1 Nr. 4 AGG

„Eine Verletzung des Benachteiligungsverbots ist **nicht** gegeben, wenn für eine unterschiedliche Behandlung wegen der Religion [...] ein **sachlicher Grund** vorliegt. Das **kann** insbesondere der Fall sein, wenn die unterschiedliche Behandlung [...]

an die **Religion** eines Menschen anknüpft und im Hinblick auf die Ausübung der Religionsfreiheit oder auf das Selbstbestimmungsrecht der Religionsgemeinschaften, der ihnen zugeordneten Einrichtungen ohne Rücksicht auf ihre Rechtsform sowie der Vereinigungen, die sich die gemeinschaftliche Pflege einer Religion zur Aufgabe machen, unter Beachtung des jeweiligen Selbstverständnisses **gerechtfertigt** ist.“

Diskriminierungsverbot, Art. 3 Abs. 1 GG

Recht auf Gleichbehandlung

Kann über zivilrechtliche Generalklauseln auch im Privatrecht gelten

→ Tritt hinter dem Grundrecht auf Eigentum aus Art. 14 GG zurück

Grundlagen und Gestaltung der Hausordnung

Hausordnung: gut sichtbar aushängen (Eingangsbereich, Rezeption) – Empfehlung

Enthält Regelungen über:

- Inhaber des Hausrechts
- Haussicherheit: Schließzeiten der Türen
- Rücksichtnahme auf andere Gäste
- Ruhezeiten
- Nutzung der Räumlichkeiten (insbesondere Mitbringen von fremden Personen)
- Rauchen und offenes Feuer, Reinigungspauschale
- Alkohol- und Drogenkonsum
- Schlüsselrückgaben, Ersatzpauschale
- **Folgen bei Missachtung der Hausordnung**

Hausverbote – Verweigerung der Beherbergung

BGH, Urteil vom 09. März 2012, Aktenzeichen V ZR 115/11:

- „Der Betreiber eines Hotels ist aufgrund seines Hausrechts grundsätzlich befugt, für das von ihm betriebene Hotel ein Hausverbot auszusprechen.“

Die Befugnis ergibt sich aus dem Hausrecht

→ Wer das Hausrecht ausübt, kann Hausverbote erteilen

Hausverbote

BGH, Urteil vom 09. März 2012, Aktenzeichen V ZR 115/11:

„[...]Daraus folgt, dass der Hausrechtsinhaber nicht nur im Bereich privater Lebensgestaltung, sondern auch in seiner unternehmerischen Entscheidung frei ist, ob und ggf. unter welchen Voraussetzungen er anderen den Aufenthalt in seinen Räumen gestattet. Die privatautonome Erteilung eines Hausverbots muss daher auch insoweit in der Regel **nicht durch sachliche Gründe gerechtfertigt** werden.“

Hausverbote

BGH, Urteil vom 09. März 2012, Aktenzeichen V ZR 115/11:

„Einschränkungen bei der Ausübung des Hausrechts können sich [...] insbesondere daraus ergeben, dass dieser die Örtlichkeit für den allgemeinen Publikumsverkehr öffnet und dadurch seine Bereitschaft zu erkennen gibt, generell und unter Verzicht auf eine Prüfung im Einzelfall jedem den Zutritt zu gestatten [...].“

Hausverbote

Grundsatz: Kein Grund für ein Hausverbot erforderlich

Ausnahme: bei Geschäftsräumen, die für den allgemeinen Publikumsverkehr geöffnet sind, ist ein sachlicher Grund erforderlich

Hausverbote

Öffnung der Örtlichkeit für den allgemeinen Publikumsverkehr:

BGH im Falle eines Wellnesshotels (Urteil vom 09. März 2012, Aktenzeichen V ZR 115/11):

„Mit dem Betrieb eines Wellnesshotels soll erkennbar nur ein eingeschränkter Besucher- oder Kundenkreis angesprochen werden. Aus der Sicht potentieller Gäste tritt klar zutage, dass sich der Hotelbetreiber eine individuelle Entscheidung darüber vorbehalten wird, ob er demjenigen, der um eine Beherbergung nachsucht oder aus sonstigen Gründen das Hotelgelände betreten will, den Zutritt gestattet.“

Hausverbote

Sachlicher Grund:

- Straftat
- Ordnungswidrigkeit
- Verstoß gegen die Hausordnung

Beispielsfall

Ein Gast trinkt mit seinen Freunden auf dem Zimmer eines Freizeithauses Bier. In der Hausordnung steht

„Der Genuss von Alkohol in den Räumlichkeiten des Freizeithauses ist verboten“.

Kann ein Hausverbot erteilt werden?

Ja, ein Verstoß gegen die Hausordnung liegt vor.

Beispielsfall

Ein 18-jähriger Gast trinkt mit seinem 15-jährigen Kumpel auf dem Zimmer eines Freizeithauses Bier. In der Hausordnung gibt es keine Regelung zum Alkoholkonsum.

Kann ein Hausverbot erteilt werden?

Beispielsfall

Exkurs:

§ 9 Jugendschutzgesetz

(1) In Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der **Öffentlichkeit** dürfen

1. Bier, Wein, weinähnliche Getränke oder Schaumwein oder Mischungen von Bier, Wein, weinähnlichen Getränken oder Schaumwein mit nichtalkoholischen Getränken an Kinder und **Jugendliche unter 16 Jahren**,

2. [...]

weder abgegeben noch darf ihnen der Verzehr gestattet werden.

Beispielsfall

Ein 18-jähriger Gast trinkt mit seinem 15-jährigen Kumpel auf dem Zimmer eines Freizeithauses Bier. In der Hausordnung gibt es keine Regelung zum Alkoholkonsum.

Kann ein Hausverbot erteilt werden?

Grundsätzlich: **Nein**. Das Zimmer ist keine Gaststätte, Verkaufsstelle oder Öffentlichkeit, daher ist das Jugendschutzgesetz nicht anwendbar. Der 18-jährige Gast hat keine Ordnungswidrigkeit begangen.

Beispielsfall

Eine fremde Person, die keine Übernachtung gebucht und sich nicht angemeldet hat, hält sich mit anderen Gästen in den Räumlichkeiten eines Freizeithauses auf.

Kann ein Hausverbot erteilt werden?

Ja, es besteht kein Recht darauf, andere Personen mitzubringen.

Fehlverhalten von Gästen und Handlungsmöglichkeiten

Beispielsfall:

Ein Gast in einem Freizeithaus hat einen anderen Gast bedroht und beleidigt.
Ein Mitarbeiter spricht deshalb ein Hausverbot aus. Der Gast weigert sich jedoch, das Freizeithaus zu verlassen.

Was kann der Mitarbeiter tun?

Durchsetzen von Hausverboten

1. Polizeiliche Durchsetzung
2. Eigene Durchsetzung
3. Strafantrag wegen Hausfriedensbruchs

Durchsetzen von Hausverboten

Polizeiliche Durchsetzung

ist jederzeit möglich und wird empfohlen

- Gefahr für Mitarbeiter*innen vermeiden
- Beweisprobleme vor Gericht vermeiden

ggf. zuvor Alarmierung der Polizei androhen

Durchsetzen von Hausverboten

Eigene Durchsetzung

- grundsätzlich im Rahmen der Notwehr möglich, wenn ein Hausfriedensbruch vorliegt
- sollte nur in Betracht gezogen werden, wenn ein Polizeieinsatz nicht möglich ist

Durchsetzen von Hausverboten

Strafantrag wegen Hausfriedensbruchs, § 123 StGB

„Wer in die Wohnung, in die Geschäftsräume oder in das befriedete Besitztum eines anderen [...] widerrechtlich eindringt, oder wer, wenn er ohne Befugnis darin verweilt, auf die Aufforderung des Berechtigten sich nicht entfernt, wird [...] bestraft.“

Strafandrohung: bis zu einem Jahr Freiheitsstrafe oder Geldstrafe

Durchsetzen von Hausverboten

Strafantrag wegen Hausfriedensbruchs, § 123 StGB

Voraussetzungen:

- Wohnung, Geschäftsraum oder Befriedetes Besitztum
 - „äußerlich erkennbare, nicht allein symbolische Eingrenzung, die den Zugang Unberechtigter von der Überwindung eines physischen Hindernisses abhängig macht“
- eindringen: Betreten des geschützten Raumes oder verweilen
- gegen den Willen des Berechtigten: z.B. aufgrund eines Hausverbots

Durchsetzen von Hausverboten

Tipp:

Das Vorgehen in solchen Situationen und die Bevollmächtigten **schriftlich** festhalten

Wenn ein Hausverbot erteilt wurde, den Vorfall **schriftlich detailliert dokumentieren**
(Ablauf, Namen und Adressen von Zeugen)

Handlungsmöglichkeiten bei Verdächtigungen

Durchsuchung von Personen gegen deren Willen

Nicht vom Hausrecht gedeckt!

Eine Durchsuchung kann nur durch die Polizei erfolgen

Die Frage, ob eine verdächtige Person freiwillig die Tasche öffnet, ist erlaubt

Handlungsmöglichkeiten bei Verdächtigungen

Jedermann-Festnahmerecht, § 127 StPO

„Wird jemand **auf frischer Tat betroffen** oder verfolgt, so ist, wenn er der **Flucht verdächtig** ist oder seine **Identität nicht sofort festgestellt** werden kann, **jedermann** befugt, ihn auch ohne richterliche Anordnung vorläufig festzunehmen.“

- Auf frischer Tat betroffen
- Die Identität kann nicht sofort festgestellt werden / der Flucht verdächtig
- Achtung: Es ist nur ein Festhalten bis zum **Eintreffen der Polizei** möglich!

Die Gastwirthaftung, § 701 BGB

§ 701 Abs. 1 BGB:

„Ein Gastwirt, der gewerbsmäßig Fremde zur Beherbergung aufnimmt, hat den Schaden zu ersetzen, der durch den Verlust, die Zerstörung oder die Beschädigung von Sachen entsteht, die ein im Betrieb dieses Gewerbes aufgenommener Gast eingebracht hat.“

Die Gastwirthaftung, § 701 BGB

Haftung des Gastwirts für gestohlene oder beschädigte Sachen

Nicht nur für Gegenstände im angemieteten Zimmer, sondern auch in sämtlichen anderen Räumlichkeiten

Auch für Dinge, die außerhalb des Beherbergungsbetriebs in Obhut genommen wurden

Haftungsbegrenzung, § 702 BGB:

- Das 100-fache des Beherbergungspreises, **höchstens 3.500 €**
- Für Geld, Wertpapiere, Kostbarkeiten: **höchstens 800 €**
- Wenn der Gastwirt Sachen zur Aufbewahrung übernommen hat: **unbegrenzt**
- Bei Verschulden des Gastwirts: **unbegrenzt**

Die Gastwirthaftung, § 701 BGB

Pflicht des Gastwirts zur Aufbewahrung von Geld, Wertpapieren und Kostbarkeiten

- Es sei denn: Übermäßiger Wert, Umfang der Gefährlichkeit
- Gastwirt kann verlangen, Sachen in einem **verschlossenen** oder **versiegelten** Behältnis zu erhalten

Tipp: Schließfächer am Empfang zur Verfügung stellen

Schlüssel und Schlüsselerlust

Tipp:

alle Räume sollten abschließbar sein

Es sollte für alle Räume unterschiedliche Schlüssel geben

Bei Schlüsselerlust:

Austausch des Schließsystems (Verkehrssicherungspflicht!)

Schlüssel und Schlüsselverlust

Tipp:

Elektronisches Schließsystem mit Chipkarten einführen

- Austausch des gesamten Schließsystems im Fall eines Schlüsselverlustes vermeiden
- Schnellere Reaktion auf Schlüsselverlust möglich

bei Herausgabe des Schlüssels: Pfand verlangen

- pauschaler Schadensersatz im Fall des Schlüsselverlustes
- Die Höhe der Pauschale sollte in der Hausordnung stehen

Verweigerung der Beherbergung

BGH, Urteil vom 09. März 2012, Aktenzeichen V ZR 115/11:

„Der Betreiber eines Hotels ist **aufgrund seines Hausrechts** grundsätzlich befugt, für das von ihm betriebene Hotel ein **Hausverbot** auszusprechen.“

„Wenn hingegen der Betreiber des Hotels **eine Buchung bestätigt**, kann er sein Hausrecht nicht mehr frei ausüben, weil er **vertraglich verpflichtet** ist, dem Kläger den gebuchten Aufenthalt in dem Hotel zu gestatten.“

„Hat sich ein Hotelbetreiber **vertraglich verpflichtet**, einen Gast zu beherbergen, bedarf die Erteilung eines Hausverbots der Rechtfertigung durch **besonders gewichtige Sachgründe**.“

Verweigerung der Beherbergung

1. Vor der Bestätigung
2. Nach der Bestätigung
3. Vor Ort

Verweigerung der Beherbergung

Vor der Bestätigung:

jederzeit möglich, sofern keine Benachteiligung nach dem AGG vorliegt

aufgrund der Rasse

wegen der ethnischen Herkunft

wegen des Geschlechts

wegen der Religion oder Weltanschauung

wegen einer Behinderung

wegen des Alters

wegen der sexuellen Identität

Beispielsfall

Über die Website eines Freizeithauses hat die Jugendorganisation der AfD, die junge Alternative, eine Buchungsanfrage für einen Wochenend-Aufenthalt für 10 Personen gestellt. In dem Freizeithaus ist für dieses Wochenende ausreichend Platz. Die Leiterin des Hauses hat Bedenken, dass sich andere Gäste hierdurch gestört fühlen könnten und ein schlechtes Licht auf das Freizeithaus fallen könnte.

Kann die Leiterin die Buchungsanfrage ablehnen?

Ja, die Leiterin kann sich aussuchen, ob sie die Buchungsanfrage annimmt oder nicht. Es liegt kein Verstoß gegen das AGG vor, da die politische Ansicht davon nicht geschützt ist.

Verweigerung der Beherbergung

Nach der Bestätigung:

Vertragliche Pflicht, den Gast zu beherbergen; Verweigerung im Regelfall **nicht zulässig**

Unkenntnis von der Identität des Gastes ist unschädlich

- Ausnahme: Täuschung

Verweigerung möglich, wenn **besonders gewichtige Sachgründe** vorliegen

Beispielsfall

Über die Website eines Freizeithauses hat die Jugendorganisation der AfD, die junge Alternative, einen Wochenend-Aufenthalt für 10 Personen gebucht. Nach erfolgter Buchungsbestätigung bekommt die Leiterin des Hauses Bedenken, dass sich möglicherweise andere Gäste hierdurch gestört fühlen könnten.

Kann die Leiterin die Buchung stornieren?

Nein, da jetzt eine vertragliche Verpflichtung vorliegt.

Beispielsfall

Über die Website eines Freizeithauses wurde ein Wochenend-Aufenthalt für 10 Personen auf den Namen „evangelischer Gesangsverein e.V.“ gebucht. Nach erfolgter Buchungsbestätigung stellt sich heraus, dass es sich bei den Buchenden tatsächlich um die Junge Alternative handelt. Die Leiterin des Hauses hat nun Bedenken, dass sich möglicherweise andere Gäste hierdurch gestört fühlen könnten.

Kann die Leiterin die Buchung stornieren?

Ja, weil hier die Junge Alternative darüber getäuscht hat, für wen gebucht wurde.

Beispielsfall

Ein Gast hat betrunken randaliert und deshalb ein Hausverbot bekommen. Ein halbes Jahr später bucht der Gast erneut eine Übernachtung und erhält eine Buchungsbestätigung. Erst vor Ort fällt auf, dass ein Hausverbot besteht.

Muss dem Gast eine Beherbergung gewährt werden?

Nein, da der Gast wusste, dass er ein Hausverbot gegen ihn besteht.

Verweigerung der Beherbergung

Vor Ort

Bei vorhandener Buchungsbestätigung wie bei „nach der Bestätigung“

ohne vorherige Buchung kann jede*r abgelehnt werden, sofern kein Verstoß gegen das AGG vorliegt

Hausverbot trotz Buchungsbestätigung bei Straftaten, Ordnungswidrigkeiten und Verstößen gegen die Hausordnung

Beispielsklausel AGB

„Der [Beherbergungsanbieter] ist berechtigt, fristlos vom Vertrag zurückzutreten, wenn ein **wichtiger Grund** hierfür vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn es begründeten Anlass zu der Annahme gibt, dass die Inanspruchnahme der Übernachtungsleistung die **Sicherheit der Gäste** oder das **Ansehen des [Beherbergungsanbieters]** in der Öffentlichkeit beeinträchtigen könnte.

In diesem Fall ist der Anbieter verpflichtet, die angemeldeten Gäste unverzüglich vom Vertragsrücktritt zu informieren und ebenso unverzüglich ihnen bereits erbrachte Anzahlungen zu erstatten. Bei berechtigtem Rücktritt entsteht kein Anspruch des Gastes auf Schadensersatz.“

Fragen zum Hausrecht?

3. Arbeitszeiterfassung

Hintergrund zur Änderung der Arbeitszeiterfassung

- Arbeitszeitgesetz (ArbZG) regelt Höchstarbeitszeiten, Ruhezeiten und Ruhepausen bei Arbeitsverhältnissen in Deutschland
- Bisherige Dokumentationspflicht beschränkte sich auf Überstunden und Sonntagsarbeit
- Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs (14.5.2019 – Az.: C-55/18) verlangt verpflichtende Zeiterfassung als Arbeitsschutzmaßnahme gemäß EU-Arbeitszeitrichtlinie
- Bundesarbeitsgerichtsentscheidung (13.9.2022 – Az.: 1 ABR 22/21) verpflichtet Arbeitgeber zur Einführung eines Systems zur Erfassung von Beginn, Ende und Dauer der täglichen Arbeitszeit – **gilt heute schon!** Auch wenn ArbZG noch nicht geändert wurde
- Pflicht zur Arbeitszeiterfassung leitet sich aus § 3 Abs. 2 Nr. 1 ArbSchG ab
- Referentenentwurf des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (18.4.2023) zur Neugestaltung des § 16 ArbZG veröffentlicht, aber noch nicht in Kraft getreten

Entwurf zur neuen Arbeitszeiterfassung

- Arbeitgeber werden verpflichtet, Beginn, Ende und Dauer der täglichen Arbeitszeit der Arbeitnehmer jeweils am Tag der Arbeitsleistung elektronisch aufzuzeichnen
- Nichtelektronische Zeiterfassung bleibt für Kleinunternehmen (<10 Arbeitnehmer) und Arbeitgeber ohne Inlandsbetriebstätte möglich
- Elektronische Aufzeichnungen sind für die Beschäftigungsdauer, längstens jedoch für zwei Jahre aufzubewahren
- Die Aufzeichnung der Arbeitszeit kann durch den Arbeitnehmer oder einen Dritten – etwa einen Vorgesetzten – erfolgen
- Auf Verlangen hat der Arbeitgeber den Arbeitnehmer über die aufgezeichnete Arbeitszeit zu informieren und eine Kopie der Aufzeichnungen zur Verfügung zu stellen
- Diese Vorgaben gelten unabhängig vom Arbeitsort (z.B. auch im Homeoffice)

Ausnahmen durch Tarifvertragsparteien

Nur in einem Tarifvertrag oder auf Grund eines Tarifvertrags in einer Betriebsvereinbarung oder Dienstvereinbarung können teilweise Abweichungen getroffen werden, sodass:

- die Aufzeichnungen in nichtelektronischer Form erfolgen kann,
- die Aufzeichnung an einem anderen Tag erfolgen kann, spätestens aber bis zum Ablauf des siebten auf den Tag der Arbeitsleistung folgenden Kalendertages oder
- die Pflicht zur Aufzeichnung nicht bei Arbeitnehmern gilt, bei denen die gesamte Arbeitszeit wegen der besonderen Merkmale der ausgeübten Tätigkeit nicht gemessen oder nicht im Voraus festgelegt wird

Ausnahmen bei Vertrauensarbeitszeit

- Der Arbeitgeber kann bei der Vertrauensarbeitszeit auf die Kontrolle der vertraglich vereinbarten Arbeitszeit verzichten
- Erforderlich ist jedoch, dass der Arbeitgeber durch geeignete Maßnahmen sicherstellt, etwaige Verstöße gegen das Arbeitszeitgesetz zu erkennen
- Mögliche Maßnahme: Automatische Meldung im elektronischen Arbeitszeiterfassungssystem
- Eine Vereinbarung der Vertrauensarbeitszeit mit der Arbeitszeiterfassung soll so nach dem Referentenentwurf ermöglicht werden

Übergangsfrist

- Übergangsfrist bezieht sich nur auf die Möglichkeit, vorerst für einen begrenzten Zeitraum händisch bzw. in nichtelektronischer Form aufzuzeichnen. Die Pflicht zur vollständigen Arbeitszeiterfassung soll sofort gelten
- Generell können Arbeitgeber bis zu einem Jahr nach Inkrafttreten des Gesetzes die Arbeitszeit nicht elektronisch aufzeichnen
- Für Arbeitgeber mit weniger als 250 Arbeitnehmer gilt die Übergangsregelung zwei Jahre
- Für Arbeitgeber mit weniger als 50 Arbeitnehmer fünf Jahre.
- Arbeitgeber mit weniger als 10 Arbeitnehmern können dauerhaft von der Vorgabe der elektronischen Aufzeichnung der Arbeitszeiten abweichen

Folgen

- Bei Verstößen drohen Bußgelder bis zu 30.000 Euro, Gewinnabschöpfung und die Möglichkeit einer Strafbarkeit
- Aufdeckungsrisiko für Arbeitszeitverstöße würde mit dem Inkrafttreten des Gesetzes steigen
- Arbeitsschutzbehörden und Sozialversicherungsträger sollten aufgrund der umfassenden Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten Überstunden und Löhne leichter kontrollieren können
- Unzureichende Einhaltung der Arbeitszeitgesetze wird zukünftig riskanter
- Geschäftsführern und Vorständen droht ein akutes Haftungsrisiko
- Hierbei handelt es sich um einen Entwurf, das Gesetz kann letztlich anders in Kraft treten. Die Richtung, in die der Gesetzgeber in Zukunft gehen möchte, ist jedoch damit klar

Fragen zur Arbeitszeiterfassung?

4. Hinweisgeberschutzgesetz (HinSchG)

Hinweisgeberschutzgesetz

- Umsetzung der EU-Richtlinie zum Schutz von Hinweisgebern (EU-Direktive 2019/1937)
- Interne Meldestellen und Konzepte zum Schutz von Hinweisgebenden müssen eingerichtet und betrieben werden.
 - Erfolgt dies nicht, drohen Bußgelder von bis zu 50.000 €.
- Beschäftigungsgeber mit mind. 250 Beschäftigten seit dem 2. Juli 2023 Juni verpflichtet
- Beschäftigungsgeber mit 50 bis 249 Beschäftigten seit 17. Dezember 2023 verpflichtet
- Beschäftigungsgeber mit weniger als 50 Beschäftigten trifft die gesetzliche Pflicht nicht

Was ist geschützt?

- Ziel des Gesetzes: Schutz von Personen, die auf Missstände in ihrem Unternehmen oder einer Behörde aufmerksam machen
- Schutz für natürliche Personen, die im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit Informationen über Verstöße erlangt haben und diese an interne oder externe Meldestellen weitergeben
- Arbeitnehmer, Beamte, Selbstständige, Gesellschafter, Praktikanten, Freiwillige, Mitarbeitende von Lieferanten sowie Personen, deren Arbeitsverhältnis bereits beendet ist oder noch gar nicht begonnen hat
- Verstöße müssen im Rahmen einer beruflichen, unternehmerischen oder dienstlichen Tätigkeit getätigt worden sein. Fremde und private Bezüge sind ausgenommen

Meldekanäle

- Freie Wahl für Hinweisgeber: Entscheidung zwischen internen Meldungen und externen Meldestellen
- Unternehmen sollen Anreize schaffen, bevorzugt interne Meldestellen zu nutzen
- Externe Meldestellen beim Bundesamt für Justiz, Bundeskartellamt, Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
- Bundesländer können eigene Meldestellen einrichten
- Die externe Meldestelle soll für Bund und Länder zuständig sein aber auch Hinweise aus der Privatwirtschaft annehmen

Ablauf

- Meldungen mündlich, schriftlich und auf Wunsch auch persönlich möglich
- Bestätigung des Eingangs der Meldung innerhalb von 7 Tagen
- Rückmeldung innerhalb von 3 Monaten mit getroffenen Maßnahmen, z.B. interne Untersuchungen oder Weiterleitung an die zuständige Behörde
- Schutz der Identität des Hinweisgebenden und die DSGVO-Vorgaben müssen eingehalten werden
- Dokumentation von Meldungen und von Informationen zu dem Sachverhalt zur Überprüfung durch Dritte (z.B. Aufsichtsbehörde)
- Unternehmen sind nicht verpflichtet, anonyme Meldungen zu ermöglichen, anonyme Meldungen sollen jedoch von den Stellen bearbeitet werden

Folgen

- Offenlegung von betriebsinternen Informationen erlaubt bei ausbleibender Rückmeldung nach 3 Monaten, Gefahr für öffentliches Interesse oder Repressalien zu befürchten sind
- Beweislastumkehr: Repressalien gegen Hinweisgeber verboten; Benachteiligung nach Meldung gilt als vermutete Repressalie
- Verstöße als Ordnungswidrigkeiten nach § 30 OWiG mit Geldbußen bis zu 50.000 €, z.B. Behinderung von Meldungen oder das Ergreifen von Repressalien
- Personen, die falsche Informationen vorsätzlich oder grob fahrlässig weitergeben, haften für den entstandenen Schaden
- Schadensersatzanspruch für Vermögensschäden der Hinweisgeber, kein immaterieller Schadensersatz

Fragen zum Hinweisgeberschutzgesetz?

5. Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)

Was ist die DSGVO?

- EU-weite Verordnung zum Schutz personenbezogener Daten
- Seit dem 25. Mai 2018 verbindlich
- Ziel: Schutz der Privatsphäre und Stärkung der Rechte von Bürger*innen innerhalb der EU
- Gilt nicht für Daten von juristischen Personen
- Verantwortliche:
 - Unternehmen jeder Größe, die Daten von EU-Bürger*innen verarbeiten
 - Auch außereuropäische Unternehmen, die Dienstleistungen in der EU anbieten

Ziele der DSGVO?

- Schutz personenbezogener Daten: Verhinderung des Missbrauchs sensibler Daten
- Transparenz: Klare und verständliche Information über Datenverarbeitung
- Rechte der Betroffenen stärken: Kontrolle über eigene Daten zurückgeben
- Einheitliche Regeln: Gleiche Standards für Mitgliedsstaaten

Wichtige Anforderungen der DSGVO

1. **Rechtsgrundlage für die Verarbeitung:** Zustimmung der Betroffenen oder andere rechtliche Grundlage notwendig
2. **Datenschutzprinzipien:** Zweckbindung, Datenminimierung, Speicherbegrenzung, Vertraulichkeit
3. **Informationspflichten:** Betroffene müssen über Zweck und Art der Verarbeitung informiert werden
4. **Rechte der Betroffenen:** Auskunft, Berichtigung, Löschung („Recht auf Vergessenwerden“), Datenübertragbarkeit
5. **Datenschutzbeauftragte:** Ernennung bei Unternehmen mit umfangreicher Datenverarbeitung
6. **Technischer Datenschutz:** Umsetzung technischer und organisatorischer Maßnahmen wie Verschlüsselung

Minderjährige

- Informationspflicht bei Datenerhebung und Einholung der Einwilligung
- Einwilligung ab 16 Jahren
- Sonst Einwilligung/Zustimmung der Eltern erforderlich

Konsequenzen bei Verstößen

- Bußgelder durch Aufsichtsbehörden: Bis zu 20 Millionen Euro oder 4 % des weltweiten Jahresumsatzes (je nach Verstoß)
- Schadensersatzforderungen

Fragen zur Datenschutzgrundverordnung?

6. Barrierefreiheitsstärkungsgesetz (BFSG)

Barrierefreiheitsstärkungsgesetz

- Am 15.06.2022 verabschiedet
- Umsetzung der EU-Richtlinie „European Accessibility Act“ (EAA)
- Ziel: Gleichberechtigter Zugang zu digitalen Produkten und Dienstleistungen für Menschen mit Behinderung
- BFSG definiert Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen, **die nach dem 28.06.2025** in den Verkehr gebracht bzw. erbracht werden
- Übergangsfrist für bereits bestehende Inhalte bis Mitte 2030
- BFSG verweist auf „harmonisierte Normen“: EU Norm EN 301 549 und Web-Content-Accessibility-Guidelines (WCAG) im Bezug auf **digitale** Barrierefreiheit, also Webinhalte
- WCAG definiert 3 Konformitätsstufen (A, AA, AAA): Stufen A und AA sind verbindlich

Wer ist betroffen?

- Hersteller, Händler und Importeure von **bestimmen** Produkten sowie Dienstleistungserbringer
- **B2C-Bereich** – Dienstleister oder Verkäufer mit Endkunden
- Für B2B-Unternehmen gilt: Es muss eindeutig sein, dass sich die Webseite nur an Unternehmen richtet und nicht an Endverbraucher
- Ausnahme: Kleinstunternehmen (< 10 Beschäftigte, < 2 Millionen Euro Jahresumsatz/Jahresbilanzsumme)

Welche Produkte sind betroffen?

- Hardwaresysteme einschließlich Betriebssysteme
- Selbstbedienungsterminals: Zahlungsterminals, Geldautomaten, Fahrausweisautomaten, Check-in-Automaten, Selbstbedienungsterminals zur Bereitstellung von Informationen
- Verbraucherendgeräte mit interaktivem Leistungsumfang, die für Telekommunikationsdienste oder für den Zugang zu audiovisuellen Mediendiensten verwendet werden (Notebooks, Tablets, Smartphones..)
- E-Book-Lesegeräte
- Vereinfacht: **Produkte mit digitaler Bedienung**

Welche Dienstleistungen sind betroffen?

- Telekommunikationsdienste
- Elemente von Personenbeförderungsdiensten (Luft-, Bus-, Schienen- und Schiffsverkehr): Webseiten, Apps, elektronische Tickets und Ticketdienste, Bereitstellung von Verkehrsinformationen, interaktive Selbstbedienungsterminals
- Bankdienstleistungen für Verbraucher
- E-Books und hierfür bestimmte Software
- Dienstleistungen im **elektronischen Geschäftsverkehr** (Bsp.: Online-Shops, E-Commerce, Online-Buchungen, wie Hotel- und Reisebuchungen)

Was ist zu tun?

- WCAG sind eine umfangreiche Sammlung von internationalen Standards zur barrierefreien Gestaltung von Webinhalten
- Diese gliedern sich in **Wahrnehmbarkeit, Bedienbarkeit, Verständlichkeit und Robustheit**
- Zu diesen Anforderungen zählen etwa:
 - Textalternativen für Bilder
 - Untertitel für Videos
 - Ausreichende Schriftgrößen
 - Ausreichend Kontrast
 - Eine klare, verständliche Navigation
 - Inhaltliche Tastaturbedienbarkeit
 - Ausreichend große Klickbereiche
 - Deskriptive Seitentitel, Überschriften und Linktitel
 - ...

Was droht bei Verstößen gegen das BFSG?

- Melde- und Monitoring-System vorgesehen
- Betroffene Verbraucher können sich selbst an die Marktüberwachungsbehörde wenden
- Dienstleister werden zunächst aufgefordert, die **Konformität** der Dienstleistung mit dem BFSG **herzustellen**
- Marktüberwachungsbehörden haben die Befugnis, die Bereitstellung des Produkts oder der Dienstleistung einzuschränken oder zu untersagen (Abschaltung der Webseite, Online-shops)
- Bei Verstößen und Nicht-Einhaltung können **Bußgelder** verhängt werden (bis zu 100.000 EUR)
- BFSG= Marktverhaltensregel -> Verstöße sind **wettbewerbswidrig** und können von Mitbewerbern kostenpflichtig abgemahnt werden

Fragen zum Barrierefreiheitsstärkungsgesetz?

7. NIS-2-Umsetzungs- und Cybersicherheitsstärkungsgesetz (NIS2UmsuCG)

Was ist das NIS2UmsuCG

- „NIS“ – Abkürzung für „Netzwerk- und Informationssystem-Sicherheit“
- Gesetz zur Umsetzung der EU-NIS-2-Richtlinie in nationales Recht
 - Bisheriger Anwendungsbereich (NIS1-RL): Betreiber Kritischer Infrastrukturen (KRITIS)
 - Neu: Aufnahme weiterer Einrichtungen und Branchen
 - Ziel: Einheitliches und hohes Cybersicherheitsniveau in der EU
 - RL legt Sicherheitsanforderungen fest, die von allen betroffenen Organisationen umgesetzt werden müssen
 - z.B.: Sicherheitskonzepte, Einführung von Multifaktorauthentifizierung, Maßnahmen zum Risikomanagement und zur Meldung von Vorfällen

Was ist das NIS2UmsuCG

- Das nationale Gesetz NIS2UmsuCG ist aktuell noch im **Entwurf** (vom Juli 2024)
- Verabschiedung hätte eigentlich bis zum 17.10.2024 geschehen sollen
- Durch NIS2UmsCG wird (unter anderem) BSIG neu gefasst, Art. 1 NIS2UmsCG
- **BSIG** enthält die eigentlichen Bestimmungen der NIS2-RL, insb. die **Anforderungen an die Unternehmen**

Gesetz über das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSIG)

- Relevant für die Umsetzung der NIS2-Anforderungen in Unternehmen sind folgende §§ des BSIG:
 - § 28 BSIG – Frage, ob Einrichtung unter NIS2 fällt
 - § 30 BSIG – Verpflichtung zum Risikomanagement
 - § 32 BSIG – Meldepflichten bei Cybervorfällen
 - § 33 BSIG – Registrierungspflicht für wichtige / besonders wichtige Einrichtungen
 - § 38 BSIG – besondere Pflichten der Geschäftsleitungen

Wer ist betroffen? – § 28 BSIG

1. Kritische Infrastrukturen (KRITIS):

- Energie, Gesundheit, Informationstechnik und Telekommunikation, Transport und Verkehr, Wasser, Ernährung, Finanz- und Versicherungswesen, Siedlungsabfallentsorgung

2. Besonders wichtige Einrichtungen nach Größe des Unternehmens in Sektoren aus Anlage 1

- Unternehmen ab 250 Mitarbeiter **oder**
- Unternehmen über 50 Mio. EUR Umsatz und Bilanz über 43 Mio. EUR
- **Größenunabhängig:** qualifizierte Vertrauensdiensteanbieter, Top Level Domain Name Registries oder DNS-Diensteanbieter
- **Sonderfall:** Anbieter öffentlich zugänglicher Telekommunikationsdienste oder Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze, mit mind. 50 Mitarbeitern oder Jahresumsatz und Jahresbilanzsumme von jeweils über 10 Mio. EUR

Anlage 1 BStG – Sektoren besonders wichtiger und wichtiger Einrichtungen

- Energie
- Transport und Verkehr
- Finanzwesen
- Gesundheit
- Wasser/Abwasser
- Digitale Infrastruktur
- Weltraum

Wer ist betroffen? – § 28 BSIG

3. Wichtige Einrichtungen nach Größe des Unternehmens in Sektoren aus Anlage 1 und 2

- Unternehmen ab 50 Mitarbeitern **oder**
- Unternehmen mit über 10 Mio. EUR Umsatz und Bilanz über 10 Mio. EUR
- Größenunabhängig: Vertrauensdiensteanbieter, Anbieter/Betreiber öffentlicher Telekommunikationsdienste

4. Bundeseinrichtungen

- Neben Einrichtungen werden auch Bundeseinrichtungen mit Pflichten reguliert § 29 BSIG

○ Erste Einschätzung: Betroffenheitsprüfung des BSI: <https://betroffenheitspruefung-nis-2.bsi.de/>

Anlage 2 BStG – Sektoren wichtiger Einrichtungen

- Post- und Kurierdienste
- Abfallbewirtschaftung
- Produktion, Herstellung und Handel mit chemischen Stoffen
- Produktion, Verarbeitung und Vertrieb von Lebensmitteln
- Verarbeitendes Gewerbe/Herstellung von Waren
- Anbieter digitaler Dienste
 - Anbieter von Online-Marktplätzen
 - Anbieter von Online-Suchmaschinen
 - Anbieter von Plattformen für Dienste sozialer Netzwerke
- Forschung

Fragen zum NIS2UmsuCG?

Noch Fragen offen?

Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit!

